



STPO NEWS-LETTER 04/13

Allgemeine Anmerkung

Die Weisungen für das Vorverfahren (WOSTA) werden auf der Homepage (www.staatsanwaltschaften.zh.ch) jeweils den neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung und Praxis angepasst. Bis zur Neuaufschaltung der aktualisierten Fassung sind die Ausführungen des auf der Homepage und im internen Wissensmanagement aufgeschalteten STPO NEWS-Letters zu beachten. Es wird jeweils angeführt, ob eine Aufnahme in die WOSTA vorgesehen ist.

1. Allgemeine Verfahrensregeln

Örtliche Zuständigkeit

Art. 31 ff StPO, § 94 Abs. 1 GOG, Ziffer 5.2 WOSTA

Das Bezirksgericht Winterthur hat entschieden, dass die in der WOSTA geregelte Mitnahme von Fällen bei einem Stellenwechsel gestützt auf § 94 Abs. 1 GOG zulässig ist, da die Staatsanwälte auf dem ganzen Kantonsgebiet einsetzbar sind und die Anklagen jeweils am ursprünglichen Sitz erhoben werden (*WM unter StPO / Zuständigkeit / innerkantonaler Gerichtsstand / Rechtsprechung*; DG120041 vom 18. April 2013).

2. Beweismittel

Teilnahmerechte, Einschränkung

Art. 101, 147 StPO; Ziffer 10.5.1 WOSTA

Das Obergericht hat in Konkretisierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Gewährung von Teilnahmerechten entschieden, dass diese in analoger Anwendung von Art. 101 StPO bei Vorliegen einer konkreten Kollusionsgefahr nicht nur bis nach der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, sondern auch bis zur Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise eingeschränkt werden können. Massgebend ist jedoch, dass die Kollusionsgefahr, auf die sich die Einschränkung stützt, konkret begründet wird (*WM unter StPO / Parteien / Beschuldigte / Rechtsprechung*; Dokument: Teilnahmerechte bei polizeilicher Befragung; UH130106 vom 24. Mai 2013; Aufnahme WOSTA).

Schutzmassnahmen bei Kindern

Art. 154ff StPO; Ziffer 10.8.2 WOSTA

Das Obergericht des Kantons Zürich hat in einem obiter dictum entschieden, dass, werden im Zusammenhang mit Kinderbefragungen keine Wortprotokolle erstellt, der Verteidigung auf deren Verlangen Kopien der Videoaufzeichnung grundsätzlich herauszugeben sind, solange keine Anhaltspunkte für rechtsmissbräuchliches Verhalten bestehen (UH130065 vom 18. April 2013; Aufnahme WOSTA).

3. Zwangsmassnahmen

Untersuchungshaft, Wiederholungsgefahr

Art. 221 Abs. 1 lit. c, Ziffer 11.7.1 WOSTA

Die Inhaftierung wegen Wiederholungsgefahr ist gemäss einem Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich nicht nur bei ernsthaft zu befürchtenden Delikten gegen Leib und Leben in Betracht zu ziehen, sondern auch bei schweren Vermögensdelikten wie gewerbsmässigem Betrug und Serienbetrug (*WM unter StPO / Zwangsmassnahmen / U-Haft / Rechtsprechung*; UB130058 vom 12. Juni 2013).

Untersuchungshaft, Haftantrag mit Originalunterschrift

Art. 224 Abs. 2 StPO, Ziffer 11.7.3 WOSTA

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 17. Mai 2013 (1B_160/2013) festgehalten, dass das Zwangsmassnahmengericht spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung im Besitze eines Haftantrags mit Originalunterschrift sein muss (Aufnahme WOSTA).

Ersatzmassnahme, ohne Vorliegen eines Haftgrundes

Art. 237 Abs. 1 StPO, Ziffer 11.7.12 WOSTA

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Ersatzmassnahmen sind zwar dieselben wie für die Anordnung von Untersuchungshaft. Ein mit Untersuchungshaft verbundener Freiheitsentzug stellt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch eine deutlich schärfere Zwangsmassnahme dar, für deren Erlass unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit in der Regel höhere Anforderungen gelten als z.B. für die Anordnung einer blossen Ausweis- und Schriftensperre oder einer Meldepflicht. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Anordnung einer Ersatzmassnahme selbst dann möglich ist, wenn kein Haftgrund mehr vorliegt (*WM unter StPO / Zwangsmassnahmen / Ersatzmassnahmen / Rechtsprechung*; UB130047 vom 18. Juni 2013; Aufnahme WOSTA).

Erkennungsdienstliche Erfassung, 3D-Gesichtsvermessung

Art. 260 StPO, Ziffer 11.10.1 WOSTA

Bei der elektronischen 3D-Gesichtsvermessung oder der Ganzkörpervermessung handelt es sich um eine Erfassung von biometrischen Daten zur Erlangung von Vergleichsmaterial bei der Spurenauswertung, vergleichbar mit Abdrücken von Körperteilen, Ganzkörperfotos etc.. Sie fällt somit unter die gesetzlich geregelte Erkennungsdienstliche Erfassung (vgl. WM unter *StPO / Zwangsmassnahmen / erkennungsdienstliche Erfassung / Rechtsprechung*; Dokument: Gesichtsvermessung; OG UH1300060; Aufnahme WOSTA).

4. Vorverfahren

Abschluss der Untersuchung

Art. 318 StPO, Ziffer 12.10.2 WOSTA

Der Erlass der Abschlussverfügung ist, soweit vorgesehen, in allen Fällen zwingend. Es handelt sich dabei nicht um eine blosse Ordnungsvorschrift (WM unter *StPO / Verfahrensregeln / Abschluss / Rechtsprechung*; UE130027 vom 12. Juni 2013).

Für die Oberstaatsanwaltschaft:
lic.iur. Corinne Bouvard

mailto: corinne.bouvard@ji.zh.ch